

Jugendordnung **des Dahme Jacht Club e. V.**



Gemäß §5 Absatz 4 der Satzung gibt sich die Jugendabteilung des Dahme Jacht Club folgende Jugendordnung.

§1 Name und Mitgliedschaft

1. Die Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr des DJC sind Mitglieder der Jugendabteilung .
2. Mitglied in der Jugendabteilung sind auch die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.
3. Mit dem Ende des Jahres, in dem Mitglieder der Jugendabteilung volljährig geworden sind , können sie ordentliche Mitglieder des DJC werden .

§2 Aufgaben der Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung des DJC führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung selbständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der mit Mittelgewährung gegebenen Vorschriften.
2. Aufgaben der Jugendabteilung des DJC sind :
 - Förderung des Segelsports in all seinen Formen als Teil der Jugendarbeit
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft
 - Zusammenarbeit mit anderen Segelvereinen, Jugendorganisationen
 - Fördern der Gemeinschaft durch gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfe, Kameradschaft und sportliche Fairness
 - Repräsentation des DJC nach außen hin, so dass die Seglergemeinschaft des DJC Anerkennung findet

§3 Organe der Jugendabteilung

1. Organe der Jugendabteilung des DJC sind :
 - die Jugendhauptversammlung
 - der Jugendobmann
 - der Jugendsprecher und sein Stellvertreter.

2. Die Jugendhauptversammlung

(1) Die Jugendhauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung zusammen. Sie muss mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung zusammentreten .

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung. Versammlungsleiter ist der Jugendobmann. Ist dieser verhindert, kann er ein anderes Mitglied der Jugendkommission zum Versammlungsleiter bestimmen.

(2) Auf schriftlichen Antrag von 25% der Mitglieder der Jugendabteilung muss der Jugendobmann eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einberufen. Diese Versammlung muss spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags beim Jugendobmann stattfinden. Die Ladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

(3) Die Jugendabteilung wählt, im gleichen Zyklus in dem die Vorstandswahlen des DJC stattfinden, auf der Jugendhauptversammlung den Jugendsprecher, seine Stellvertreter und den Jugendobmann. Auf der Jugendhauptversammlung erfolgen Berichte des Jugendobmanns, werden die Angelegenheiten der Jugend beraten, Beschlüsse über Anträge des Jugendobmanns und der Mitglieder der Jugendabteilung gefasst.

(4) Die Jugendhauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Jugendabteilung anwesend sind. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag kann eine Abstimmung oder Wahl geheim durchgeführt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Abwahl der Jugendkommission oder einzelner ihrer Mitglieder kann nur mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Jugendabteilung auf einer Jugendhauptversammlung oder außerordentlichen Jugendhauptversammlung erfolgen.

(6) Wahlen und Beschlüsse der Jugendabteilung, die nicht die Billigung der Hauptversammlung bzw. des Vorstands des DJC gefunden haben, werden an die Gremien der Jugendabteilung zurückgeleitet. Wird keine Einigung erzielt, entscheidet bei Wahlen die Hauptversammlung, bei Beschlüssen der Vorstand des DJC.

(7) Jugendversammlungen und ihre Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und mit dem Originalprotokoll als Anlage aufzubewahren. Beschlüsse sind an der Mitteilungswand der Jugendabteilung auszuhängen und in den Mitgliederversammlungen des DJC bekannt zugeben, soweit sie von allgemeinem Interesse sind.

3. Der Jugendobmann

(1) Der Jugendobmann ist gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung des DJC Mitglied des erweiterten Vorstands. Der Jugendobmann wird für die Dauer von zwei Jahren von der Jugendversammlung gewählt. Er wird auf der Jahreshauptversammlung von der Mitgliedschaft bestätigt.

Der Jugendobmann vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

(2) Die Jugendabteilung hat entsprechend ihrer Bedeutung ein eigenes Budget, welches sie selbst verwaltet. Die Mittelvergabe kann durch den Jugendobmann unmittelbar erfolgen. Soll eine Einzelausgabe 1000,00 DM überschreiten, ist die vorherige Zustimmung des Vorstands einzuholen. Er legt einmal im Jahr der Jugendhauptversammlung und dem Vereinsvorstand einen Kassenbericht vor. Die Prüfung durch die Revisoren bleibt hiervon unberührt.

4. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter

Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter müssen Mitglied der Jugendabteilung des DJC und mindestens 12 Jahre alt sowie zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch nicht volljährig sein. Der Jugendsprecher ist Delegierter des Vereins auf dem Jugendseglertreffen des DSV.

5. Die Jugendkommission

(1) Die Jugendkommission besteht aus

- dem Jugendobmann,
- dem Jugendsprecher und seinem Stellvertreter,
- dem Schriftführer,
- Beisitzern.

(2) Als Beisitzer kann der Jugendobmann Vereinsmitglieder hinzuziehen; in der Regel zwei; die ihn insbesondere bei der technischen Sicherstellung von Trainingsbetrieb und Regattateilnahme unterstützen.

(3) Im Rahmen ihrer Selbstverwaltung kann die Jugendabteilung für einzelne Arbeitsgebiete Jugendmitglieder benennen, z.B. für Sport, Budgetverwaltung, Materialverwaltung und als Schriftführer. Sie sind dann Mitglieder der Jugendkommission.

(4) Die Jugendkommission entscheidet in Sitzungen. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimonatlich statt. Die Jugendkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Jugendobmann anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendobmanns. Deshalb gibt er bei Abstimmungen seine Stimme zuletzt ab. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Falls zwei der Mitglieder der Jugendkommission dies verlangen, sind Abstimmungen geheim durchzuführen. Das Stimmenrecht ist nicht übertragbar.

(5) Der Vereinsvorsitzende kann beratend an den Sitzungen der Jugendkommission teilnehmen. Auf Einladung des Jugendobmanns können an den Sitzungen bei Bedarf Mitglieder anderer Vereinsorgane oder Vereinsmitglieder beratend teilnehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Vereinsordnungen anzuerkennen. Dies gilt auch für Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands und der Jugendkommission.
2. Jedes Mitglied der Jugendabteilung sollte die nötigen Befähigungsnachweise zum Führen eines Segel- und/oder Motorbootes erwerben.
3. Am Arbeitsdienst (Jugendbootüberholung, Aufräumen u.a.) sowie am Auf- und Abslipen haben sich alle Jugendmitglieder zu beteiligen.
4. Die Teilnahme an Jugendveranstaltungen ist Pflicht. Bei Verhinderung ist das Fernbleiben vorher schriftlich bei dem Jugendobmann, Jugendsprecher oder seinem Stellvertreter zu entschuldigen.
5. Jedes Mitglied hat Anrecht auf segelsportliche Ausbildung und sportliche Förderung durch den Verein.
6. Jedes Mitglied hat Anrecht auf Benutzung der Jugendboote. Die Vergabe der Jugendboote erfolgt einmal jährlich zu Saisonbeginn nach folgenden Kriterien durch den Jugendobmann nach Beratung und Beschluss der Jugendkommission
 - Trainingsfleiß,
 - Regattahäufigkeit und Platzierungen,
 - Behandlung und Pflege des zur Verfügung gestellten Bootsmaterials,
 - Fairness, Kameradschaft im Training und bei Regatten,
 - Wahrnehmen der Arbeitsdienste sowie Auf- und Abslipterminen.
7. Den Mitgliedern der Jugendabteilung stehen vom Vorstand dazu bestimmte Jugendkajen zur Verfügung sowie ein Materialschuppen. Die Räumlichkeiten und ihre Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
8. Jedem Jugendmitglied, das für den DJC an Wettfahrten teilnimmt, wird das Startgeld in voller Höhe vom Verein bezahlt, soweit Quittung und Ergebnisliste spätestens zwei Wochen nach der Regatta eingereicht werden. Bei unentschuldigtem Fernbleiben muss das bereits gezahlte Startgeld an den Verein zurückgezahlt werden.
9. Jugendmitglieder mit Vollendung des 7. Lebensjahres haben das Stimm- und Wahlrecht in den Jugendversammlungen. Jugendmitglieder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch einen gesetzlichen Vertreter (meist ein sorgeberechtigter Elternteil) mit Stimm- und Wahlrecht vertreten werden. Das Stimm- und Wahlrecht ist nicht übertragbar und kann nur von Anwesenden ausgeübt werden.
10. Bei einem Verstoß gegen die Jugendordnung muss mit geeigneter Strafe gerechnet werden. Diese wird von der Jugendkommission festgelegt und ausgesprochen.

§5 Jugendordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur auf einer Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der 2/3 Mehrheit, wobei mindestens 50% der Mitglieder der Jugendabteilung anwesend sein müssen.

Die Jugendordnung ist in der vorliegenden Form am 30.10.1999 auf der Jugendhauptversammlung des DJC beschlossen worden.